

# Richtlinie der Stadt Mannheim zur Förderung von Photovoltaikanlagen (SolarBonus)

## Präambel

Die Stadt Mannheim möchte einen Anreiz zur Installation neuer Solaranlagen im Stadtgebiet Mannheims schaffen. Damit soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

## 1 Gegenstand der Bonuszahlung

1.1. Der SolarBonus wird für die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Gebäuden im Stadtgebiet Mannheims gewährt, für die vor dem 01.05.2022 der Bauantrag gestellt wurde.

Im Einzelnen sind dies:

- Wohngebäude mit 3- oder mehr Wohneinheiten, bei denen gleichzeitig auch ein „Mieterstrommodell“ oder eine „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ umgesetzt wird.
- Wohngebäude deren Dach begrünt ist oder neu begrünt wird.
- denkmalgeschützte Wohngebäude.
- Gebäude, die sich im Eigentum von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen befinden.
- Der SolarBonus wird auch für PV-Anlagen an Fassaden von Wohn- oder Vereinsgebäuden und für Solarzäune gewährt.

1.2. Die Weitergabe oder der Verkauf von eigenerzeugtem Strom, von auf Wohngebäuden errichteten PV-Anlagen an Nichtwohnbereiche, ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Überschusseinspeisung, Strom für Wärmepumpen, für Mieter und Wohnungseigentümer\*innen sowie Allgemiestrom.

1.3. Der SolarBonus wird einmalig pro PV-Anlage und Objekt gewährt.

## 2 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Wohngebäudeeigentümer\*innen inklusive Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) sowie eingetragene gemeinnützige Vereine, deren Gebäude sich in Mannheim befinden.

## 3 Art und Höhe der Bonuszahlung

3.1. Der SolarBonus wird für PV-Anlagen auf Dächern von Ein- bis Zweifamilienhäusern gewährt, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- das Dach des Gebäudes ist oder wird begrünt, oder
- das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

3.2. Der SolarBonus wird für PV-Anlagen auf Dächern von Mehrfamilienhäusern / Wohnungseigentümergeinschaften mit 3- oder mehr Wohneinheiten gewährt, sofern eine, der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die geeigneten Dachflächen werden voll belegt (siehe Anhang 1), oder
- eine Leistung von mindestens 20 kWp wird installiert (bitte Anhang 2 beachten).

**Zusätzlich ist Voraussetzung, dass gleichzeitig mit der Installation der PV-Anlage ein Mieterstrommodell oder eine gemeinschaftliche Gebäudeversorgung umgesetzt wird.**

3.3. Die Höhe des SolarBonus wird wie folgt festgelegt:

3.3.1 Der Zuschuss für die Installation der PV-Anlage bei Mehrfamilienhäusern / Wohnungseigentümergeinschaften beträgt 120 Euro pro Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung der PV-Anlage und ist auf 2.400 Euro begrenzt.

3.3.2 Die Installation einer PV-Anlage auf einem Dach mit einer bestehenden, oder neu angelegten Dachbegrünung wird mit 260 Euro pro kWp, maximal 4.000 Euro, gefördert, sofern die Voraussetzungen im Anhang 3 dieser Richtlinie eingehalten werden.

3.3.3 PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden erhalten eine Förderung von 300 Euro pro kWp, maximal 4.500 Euro, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Eine denkmalschutzrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mannheim liegt vor.
- In der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung werden farblich an die Farbe der Dacheindeckung angepasste Module gefordert, deren Farbe nicht zu den handelsüblichen Modulfarben gehört.

3.3.4 Der Bonus für die Umsetzung eines Mieterstromkonzeptes oder einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (z. B. Erstellung und Umsetzung des Messkonzeptes, Kosten für intelligente Zähler, notwendige Erweiterungen oder Ersatz eines Zählerschranks, Planungskosten...) beträgt 50% der Kosten, maximal 3.000 Euro.  
Laufende Kosten, z. B. für die Zählerablesung, Zählermiete, Abrechnung..., werden nicht gefördert.

3.4. Für die Installation einer Fassaden-PV-Anlage oder sonstige Fassadensysteme (z. B. Zuananlagen) ist eine Förderung von 250 Euro pro kWp, maximal 3.000 Euro vorgesehen. Eine Mindestleistung von mindestens 1,5 kWp ist zu beachten.

3.5. PV-Anlagen auf Dächern von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen erhalten eine Förderung von 140 Euro pro kWp, maximal 4.200 Euro, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Verein ist der Betreiber der PV-Anlage,
- die erzielten Überschüsse werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt,
- die geeigneten Dachflächen des Gebäudes (siehe Anhang 1) werden voll belegt, oder eine Leistung von mindestens 30 kWp (bitte Anhang 2 beachten) wird installiert.

Eine Förderung von Anlagen, die über Mietmodelle („PV-Miete“) finanziert werden, ist ausgeschlossen.

## 4 Ergänzende Förderbedingungen

4.1. Der SolarBonus und der Balkon-SolarBonus der Stadt Mannheim sind nicht kombinierbar.

- 4.2. Gefördert werden nur PV-Anlagen, die nachweislich durch Fachbetriebe geliefert und installiert werden. Dies gilt ausdrücklich für alle Teilgewerke. PV-Anlagen, die mit Anlagenbestandteilen errichtet werden sollen, die die Antragsteller\*in selbst – etwa über den Handel oder auf anderem Weg – beschafft hat, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Dies gilt ausschließlich für Bestandteile, die eindeutig der PV-Anlage zuzuordnen sind (z. B. PV-Module, Material für die Unterkonstruktion, Wechselrichter etc.).

- 4.3. Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Soweit die speziellen Richtlinien keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien den Allgemeinen Richtlinien vor.

## 5 Art der Bonuszahlung

Die Bonuszahlung wird nach der Inbetriebnahme der bestellten Anlage auf das im Antrag benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts ausgezahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich.

## 6 Antragsunterlagen

- 6.1. Die Beantragung des SolarBonus hat grundsätzlich **vor der Beauftragung** der PV-Anlage zu erfolgen. Der Maßnahmenbeginn nach Antragstellung aber vor Ausstellung der Förderzusage des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes finanzielles Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Als Maßnahmenbeginn zählt die Beauftragung der PV-Anlage. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn. **Die Auftragsbestätigung des Fachbetriebs ist bei der Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe 7.2) einzureichen.**
- 6.2. Die Installation der Anlage und die Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe 7.2) müssen innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der vorläufigen Zusage erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Frist gewährt werden, sofern ein formloser schriftlicher Antrag rechtzeitig vor dem Erreichen dieser Frist gestellt wird. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.
- 6.3. Die Beantragung des SolarBonus erfolgt, mit Ausnahme des Antragsformulars per E-Mail an [foerderung@klima-ma.de](mailto:foerderung@klima-ma.de). Haushalte ohne Internetanschluss können die Antragsunterlagen auch telefonisch unter 0621 / 862 484 10 anfordern und die Unterlagen nach Terminvereinbarung direkt bei der Klimaschutzagentur Mannheim einreichen.
- 6.4. Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:
- Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular im Original. Nur per E-Mail eingereichte Antragsformulare werden nicht akzeptiert.
  - Der Kostenvoranschlag über die geplante Installation einer PV-Anlage.
  - Eine vom Anbieter der geplanten PV-Anlage durchgeführte Simulationsberechnung (Ertragsprognose mit Wirtschaftlichkeitsberechnung).
  - Einen vom Anbieter der PV-Anlage erstellten Belegungsplan des Daches.
  - Fotos der Dachflächen vor der Installation der PV-Anlage (Ausnahmen nur bei plausibler Begründung).

- Zusätzlich für 3.3.2.: Ein detaillierter Belegungs- und Systemplan für die Anordnung der PV-Module auf dem begrünten Dach (siehe Anhang 3!).
  - Zusätzlich für 3.3.3.: Die Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
  - Zusätzlich für 3.5.: Der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes.
  - Zusätzlich für 3.3.1.: Angebote für die Umsetzung des angestrebten Betreiberkonzeptes.
    - Das Angebot für die Umsetzung kann im Angebot des PV-Anbieters integriert sein. Die entsprechenden Positionen müssen dann aber dem Betriebskonzept klar zugeordnet und bepreist sein.
    - Eine Kopie des Grundbuchauszugs oder der Baugenehmigung, aus der die Anzahl der Wohneinheiten hervorgeht.
- 6.5. Die Klimaschutzagentur Mannheim kann bei Bedarf die Originale von digital eingereichten Unterlagen nachfordern.

## 7 Bonusvergabe und Rückforderung

- 7.1. Die Mittel werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge reserviert. **Unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur Vervollständigung weder bearbeitet, noch werden Mittel reserviert.** Die Nachreichung von fehlenden Unterlagen hat innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung zu erfolgen.
- 7.2. Zur Auszahlung des SolarBonus sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis per E-Mail an [foerderung@klima-ma.de](mailto:foerderung@klima-ma.de) einzureichen:
- Die Schlussrechnung(en), aus der die Anzahl der Module und deren Leistung hervorgeht.
  - Die Rechnung(en) für die Umsetzung des Betriebskonzeptes (sofern relevant).
  - Die Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass alle Rechnungen vollständig bezahlt wurden.
  - Die 2-seitige „Registrierungsbestätigung für die Solareinheit“ vom Marktstammdatenregisters.
  - Die Auftragsbestätigung(en) sowie
  - Fotos der Dachflächen nach der Installation der Anlage.
- 7.3. Der SolarBonus wird auf Grundlage der im Antrag angegebenen Leistung der PV-Anlage berechnet.
- Eine Erhöhung der geplanten bzw. installierten Leistung mit entsprechender Neuberechnung des SolarBonus ist nur bis zur Bewilligung des Antrags möglich. Hierfür ist ein formloser Änderungsantrag per E-Mail einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich vorbehaltlich verfügbarer Fördermittel.
- Dem Änderungsantrag sind ein aktualisiertes Angebot, ein angepasster Belegungsplan sowie eine aktualisierte Ertragsprognose bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung beizulegen.
- 7.4. Die Stadt Mannheim und die Klimaschutzagentur Mannheim behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der PV-Anlage vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.
- 7.5. Stellt die Stadt Mannheim oder die Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die installierte PV-Anlage nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag

nicht den Förderbedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie die Bonuszahlung zurückverlangen.

7.6. Der Rechtsweg für den Erhalt des Bonus ist ausgeschlossen.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Mannheim vom 11.03.2026 erlassen und ersetzt die am 01.04.2025 in Kraft getretene Version.

## **9 Datenschutz**

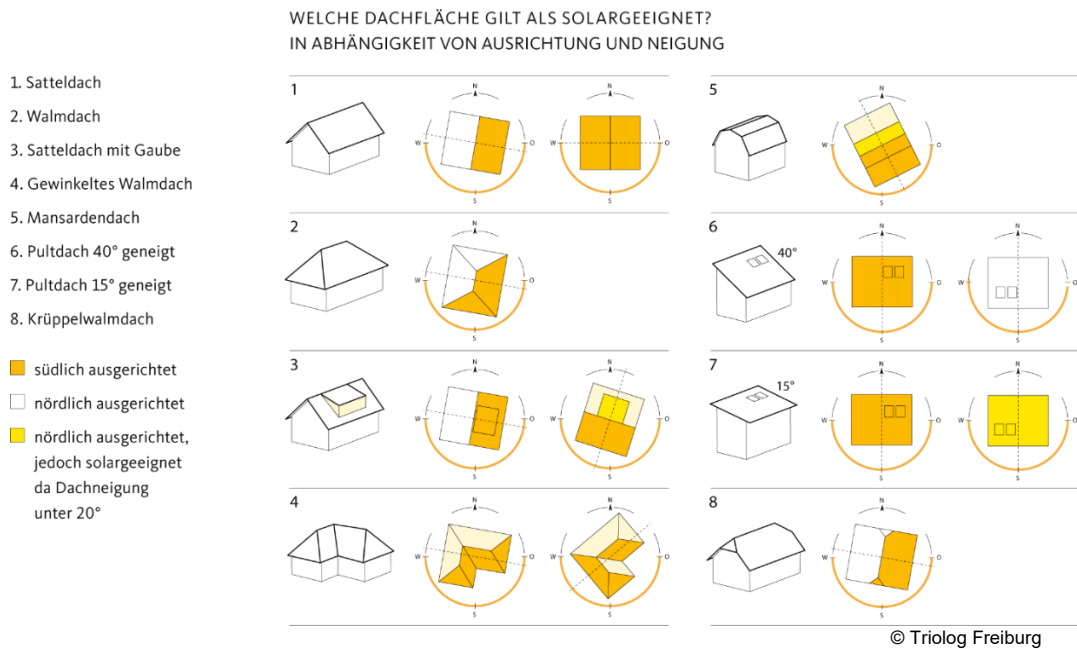
Die Anlage der Datenschutzhinweise ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

## Anhang

### Anhang 1

Geeignete Dachflächen:

- Steildächer: Alle Dachflächen nach Westen, Osten und aller dazwischen liegenden südlichen Richtungen, deren Teildachflächen größer 20m<sup>2</sup> sind. Dachneigung zwischen 20° bis 60°.
- Flachdächer und Dächer mit weniger als 20° Dachneigung: Dachflächen, deren Teildachflächen größer als 20m<sup>2</sup> sind.
- Dachflächen, die nicht oder nur mäßig verschattet sind. Die Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im Ermessen der Klimaschutzagentur Mannheim.



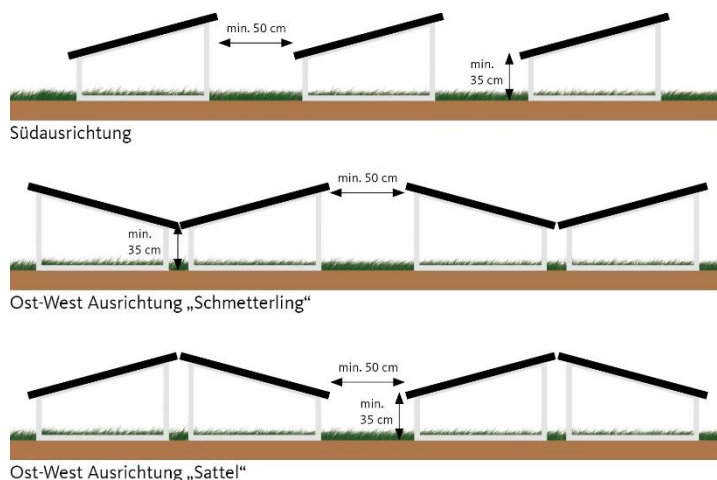
### Anhang 2

Dächer, bei denen eine grundlegende Dachsanierung nach dem 01.01.2023 durchgeführt wird, bzw. wurde, müssen in jedem Fall die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg erfüllen.

### Anhang 3

Für die Gewährung des SolarBonus für begrünte Dächer sind die folgenden Punkte zwingend zu beachten.

- Die Begrünung ist auch unter den PV-Modulen vorzusehen und dauerhaft zu erhalten.
- Ein detaillierter Belegungs- und Systemplan ist dem Antrag beizufügen.
- Der tiefste Punkt einer Einfach- oder Doppelreihe, darf 35 cm nicht unterschreiten.
- Doppelreihen sind bei einer Ost-West-Ausrichtung zulässig. Bevorzugt in „Schmetterlingsform“ (Der Tiefpunkt einer Doppelreihe liegt in der Mitte).
- Der Abstand zwischen Einfach- oder Doppelreihen muss mindestens 50 cm betragen.
- Es liegt im Ermessen der Klimaschutzagentur Mannheim, geringfügige Abweichungen zu akzeptieren.



## Anlage Datenschutzhinweise

<b>Informationsblatt zur Datenverarbeitung</b>	
Verantwortlich	Klimaschutzagentur Mannheim, Tattersallstraße 15-17, 68165 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme am Förderprogramm
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de Internet: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a> (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch:
Weitere Angaben	<a href="https://klima-ma.de/datenschutz">https://klima-ma.de/datenschutz</a>